

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. August 1998

Nummer 33

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 280 Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 8, der Landesstraßen 52 und 53 sowie von Gemeindestraßen in der Stadt Düsseldorf/1 Karte. S. 225

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 281 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines regionalen fachrichtungsübergreifenden sonderpädagogischen Förderzentrums im Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten. S. 226

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 282 Änderung der Satzung der Deichschau Hüthum-Elten/1 Karte. S. 228
283 Auflösung des Deichverbandes Mündelheim. S. 229

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 284 Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 229

Beilage: 2 Karten

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 280 **Umstufung
von Teilstrecken der Bundesstraße 8,
der Landesstraßen 52 und 53
sowie von Gemeindestraßen
in der Stadt Düsseldorf/1 Karte**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
725-11-41/208-866/97

Düsseldorf, den 12. August 1998

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Abschnitten der Bundesstraße 8, der Landesstraßen 52 und 53 sowie von Gemeindestraßen geändert.

Nach § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 8

– siehe Skizze (Beilage: 1 Karte) –

– Schloßallee/Benrather Straße –

1. von Netzknoten 4807 048
nach Netzknoten 4807 019
Station 0,000 bis Station 1,100
(Länge 1,100 km)

– Benrather Straße/Bonner Straße –

2. von Netzknoten 4807 019
nach Netzknoten 4807 070
Station 0,000 bis Station 1,751
(Länge: 1,751 km)

– Kölner Landstraße/Bonner Straße –

3. von Netzknoten 4807 070
nach Netzknoten 4806 006
Station 0,000 bis Station 1,998
(Länge: 1,998 km)

– Kölner Landstraße –

4. von Netzknoten 4806 006
nach Netzknoten 4806 074
Station 0,000 bis Station 1,092
(Länge: 1,092 km)

zur Landesstraße 293 (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) – Ziffer 2 – bzw. zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) – Ziffern 1, 3 und 4 – in der Baulast der Stadt Düsseldorf abgestuft.

In diesem Zusammenhang werden die bisherigen Landesstraßen 52

– Himmelgeister Straße –

5. von Netzknoten 4806 075
nach Netzknoten 4706 007
Station 1,748 bis Station 3,625
(Länge: 1,877 km)

und 53

– Werstener Feld –

6. von Netzknoten 4806 006
nach Netzknoten 4807 092
Station 0,000 bis Station 2,152
(Länge: 2,152 km)

zur Kreisstraße 4 (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) – Ziff. 6 – bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) – Ziff. 5 – in der Baulast der Stadt Düsseldorf abgestuft.

Die bisherige Gemeindestraße

– Münchener Straße –

7. von Netzknoten 4806 075
nach Netzknoten 4806 085
Station 1,748 bis Station 2,641
(Länge: 0,893 km)

und

8. von Netzknoten 4806 085
nach Netzknoten 4706 167
Station 0,000 bis Station 1,199
(Länge: 1,199 km)

wird zur Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) aufgestuft und Bestandteil der L 293 in der Baulast der Stadt Düsseldorf.

Die bisherige L 52 wird von NK 4807 070 nach NK 4806 075 und von NK 4806 075 nach NK 4806 085 (Station 0,000 bis Station 1,748) in L 293 umbenannt.

Die Umstufungen werden zum 1. 1. 1999 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 225

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

281 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines regionalen fachrichtungsübergreifenden sonderpädagogischen Förderzentrums im Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten

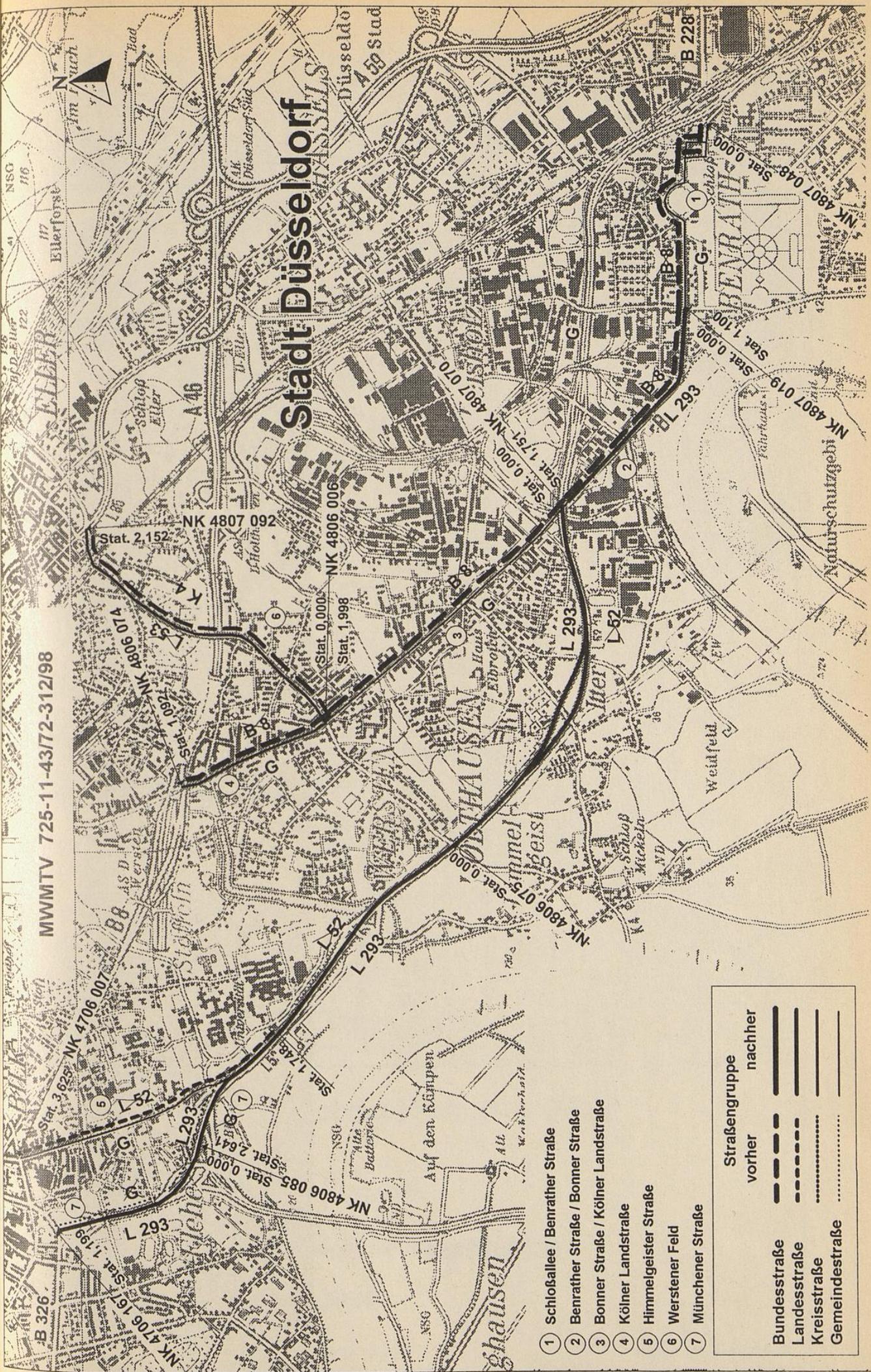
Bezirksregierung
48.24.15.02

Düsseldorf, den 4. August 1998

Zwischen dem Schulverband „Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe in Xanten (Sonderschule)“ – im folgenden Schulverband genannt – und dem Kreis Wesel wird aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. 1961, S. 190), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979, S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997, S. 430), in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. 1985, S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997, S. 430, 438), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

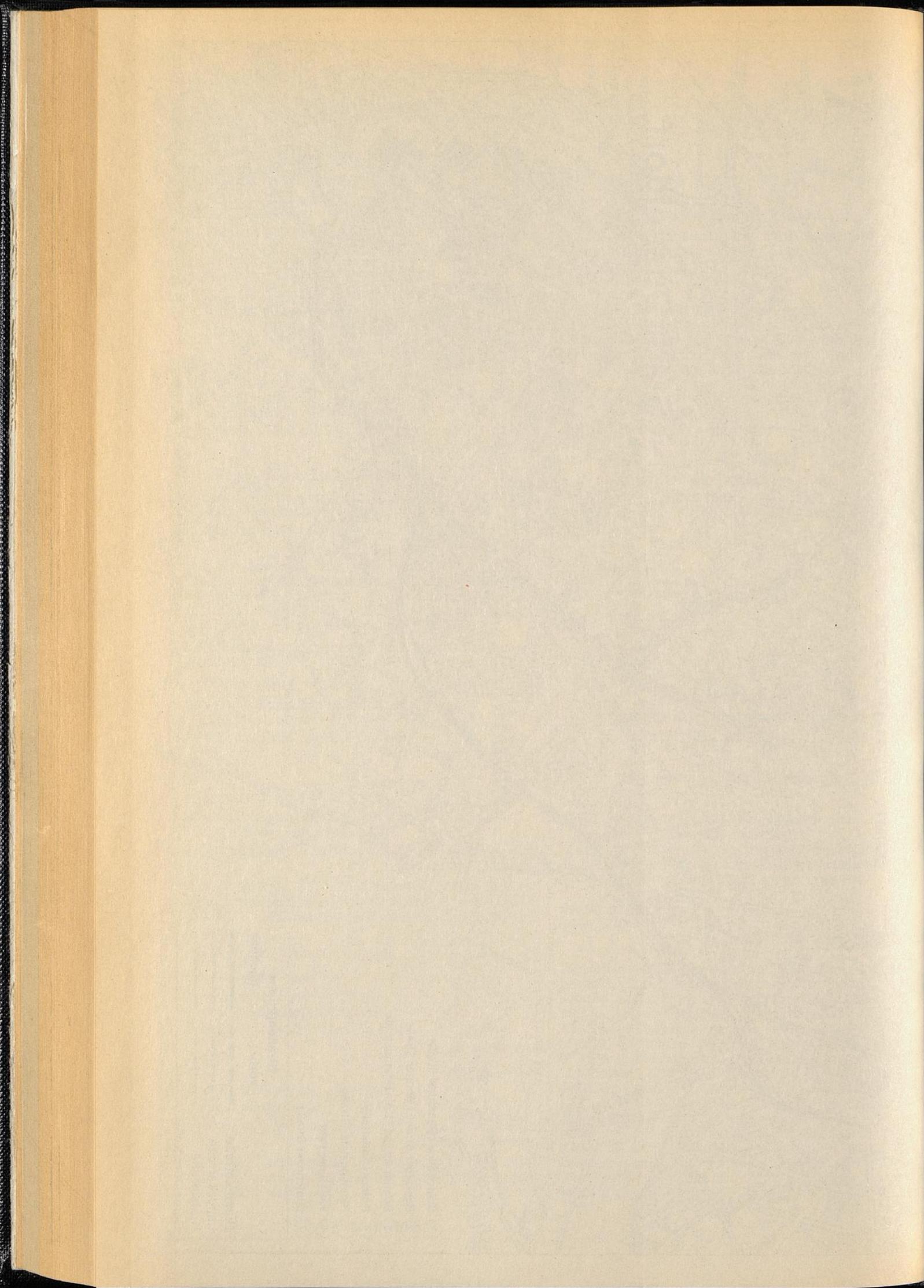
MWMTV 725-11-43172-312/98

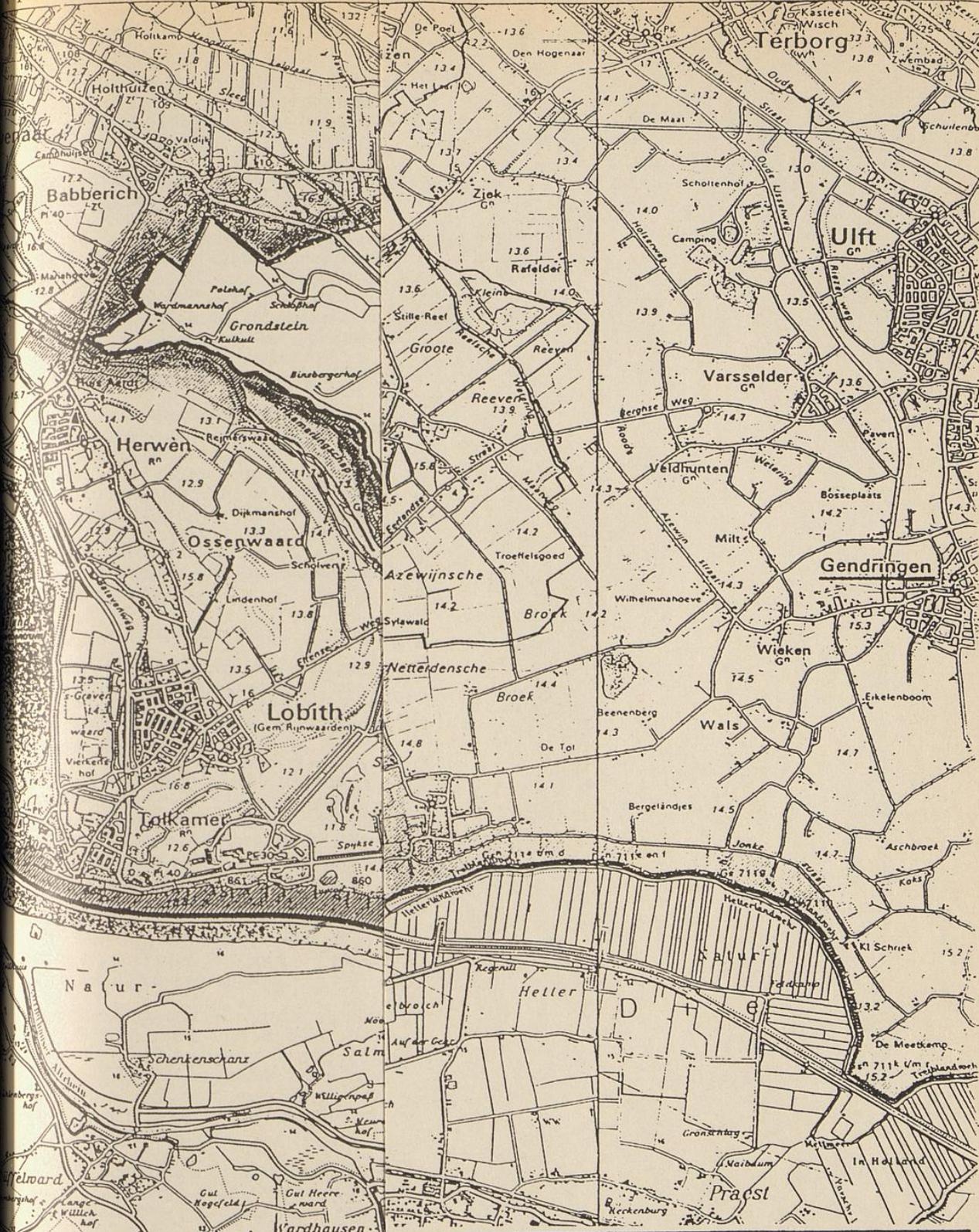
Stadt Düsseldorf



- ① Schloßallee / Benrather Straße
- ② Benrather Straße / Bonner Straße
- ③ Bonner Straße / Kölner Landstraße
- ④ Kölner Landstraße
- ⑤ Himmelgeister Straße
- ⑥ Werstener Feld
- ⑦ Münchener Straße

Straßengruppe	
vorher	nachher
Bundesstraße	———
Landesstraße	———
Kreisstraße	———
Gemeindestraße





chau Hünthum - Elten

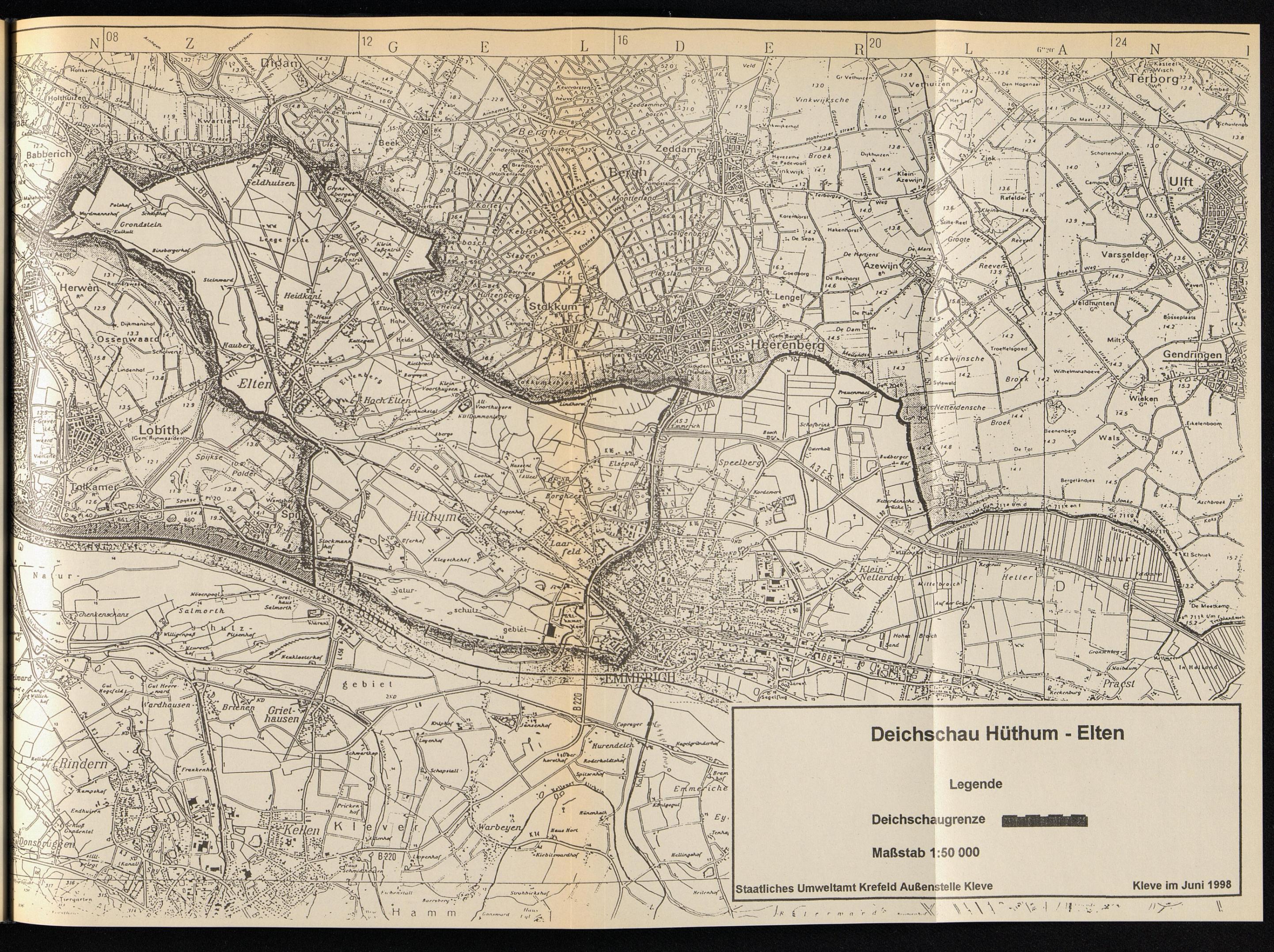
Legende

ugrenze 

:50 000

stelle Kleve

Kleve im Juni 1998



Deichschau Hüthum - Elten

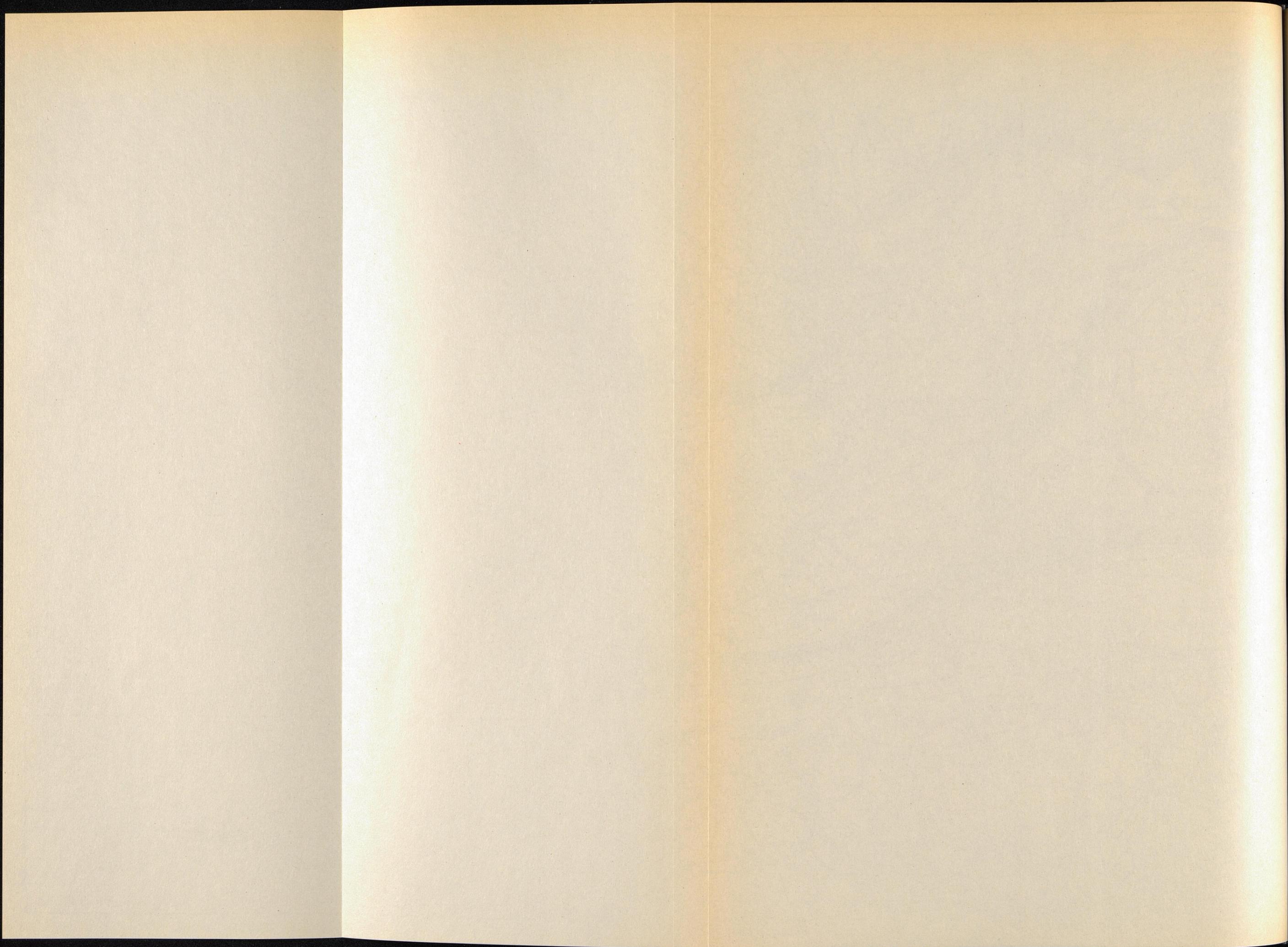
Legende

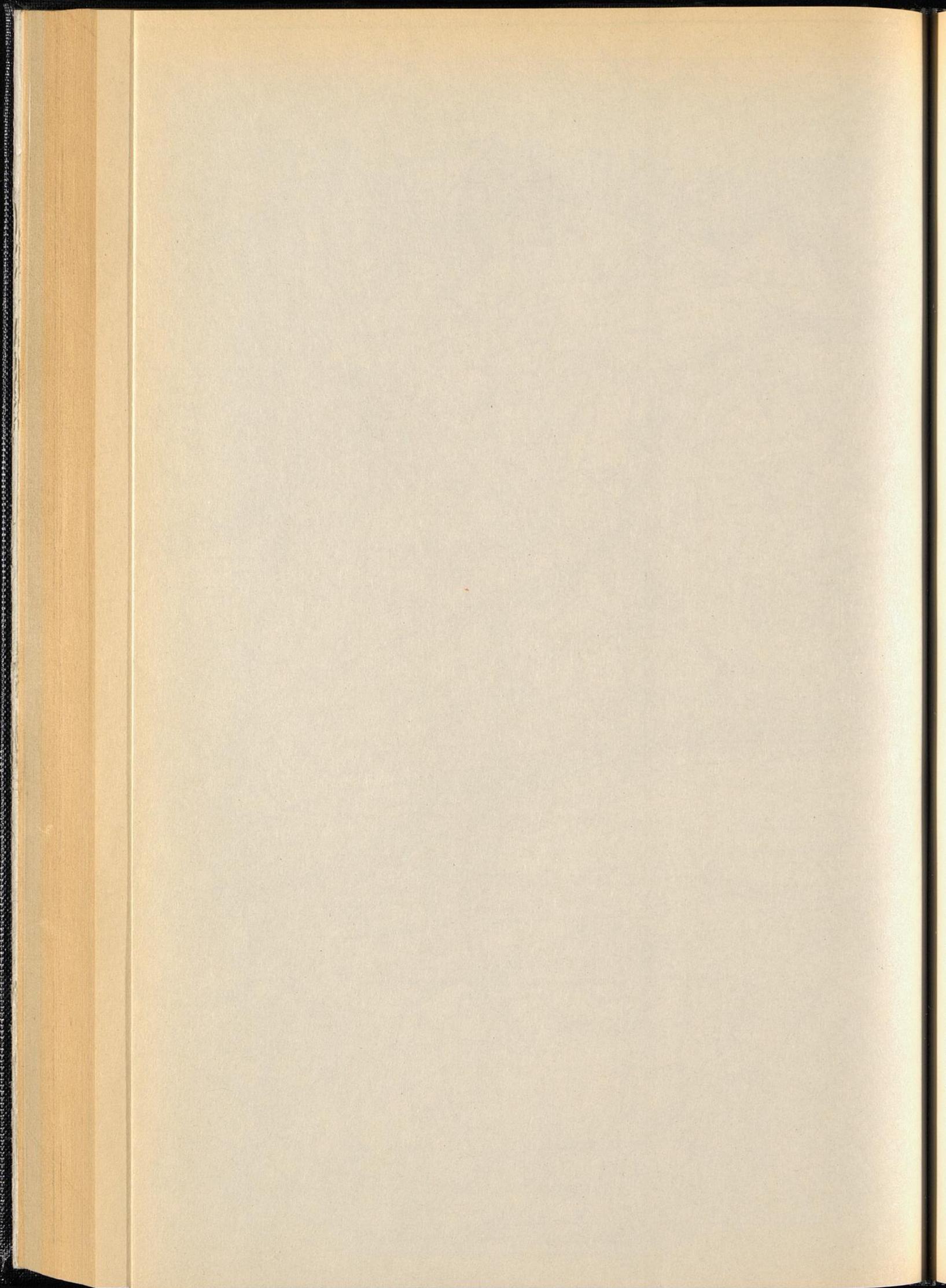
Deichschaugrenze 

Maßstab 1:50 000

Staatliches Umweltamt Krefeld Außenstelle Kleve

Kleve im Juni 1998





§ 1

Der Schulverband errichtet ab 1. August 1998 ein regionales fachrichtungsübergreifendes sonderpädagogisches Förderzentrum für den Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten.

Der Schulverband stellt die sonderpädagogische Förderung der lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet der Gemeinden Sonsbeck, Alpen und der Stadt Xanten in Stammklassen sowie für die lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler des vorgenannten Raumes im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts und der sonderpädagogischen Fördergruppen in allgemeinen Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I sicher.

Im Gebäude des Schulverbandes wird ein Dienstleistungszentrum eingerichtet. Das Dienstleistungszentrum ist nicht Teil der Schule. Es koordiniert die Zusammenarbeit der vorhandenen kommunalen Dienste, der vor- und nachschulischen Einrichtungen und bietet Hilfen zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Anforderungen durch umfassende Diagnostik, Beratung, Basiswissen über sonderpädagogische Fördermöglichkeiten an.

§ 2

(1) Die für die lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler zu bildenden Klassen werden im von der Stadt Xanten angemieteten Schulgebäude in Xanten, Johannes-Jansen-Str. 11, untergebracht.

Das Förderzentrum wird z. Zt. von 84 Schülerinnen und Schülern – 70 Lernbehinderte und 14 Erziehungsschwierige – besucht. Wird in Zukunft durch den Anstieg der Schülerzahl eine Erweiterung des Schulgebäudes erforderlich, so werden die Investitionskosten vom Schulverband und vom Kreis nach dem Steiganteil der lernbehinderten (Schulverband) und erziehungsschwierigen (Kreis) Schülerinnen und Schüler – verglichen mit dem in Satz 1 genannten Bestand – zum Zeitpunkt des Baubeschlusses getragen.

Der Kreis Wesel stellt für die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler das notwendige Inventar zur Verfügung. Weiter notwendig werdende Einrichtungsmaßnahmen sowie sämtliche Ersatzbeschaffungen, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind, werden durch den Kreis Wesel selbst vorgenommen.

(2) Die Kosten des Umbaus der Hausmeisterwohnung zu einem Dienstleistungszentrum werden vom Kreis Wesel in voller Höhe getragen.

§ 3

Der Kreis verpflichtet sich, zu den notwendigen Schulkosten, die durch die sonderpädagogische Förderung der erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler in Stammklassen sowie durch das Dienstleistungszentrum entstehen, dem Schulverband einen jährlichen anteiligen Schulkostenbeitrag, der sich gem. § 4 dieser Vereinbarung errechnet, zu zahlen.

§ 4

1. Im einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages folgendes:

- 1.1 Die Ausgaben (sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich der für das Schulgebäude aufzubringenden Mietkosten, Personalausgaben, Schülerfahrkosten, Kosten nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz u. a.) des Schulträgers werden um evtl. Einnahmen – mit Ausnahme des Schulkostenbeitrages (vgl. § 4 1.2 und § 4 1.3) – vermindert.
- 1.2 Der nach § 4 Ziffer 1 Unterziffer 1.1 ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Stammklassenschülerinnen und Stammklassenschüler des Förderzentrums geteilt (Kopf-Betrag). Der Kopf-Betrag wird mit der Zahl der erziehungsschwierigen Stammklassenschülerinnen und Stammklassenschüler vervielfältigt – Stand: 15. Oktober eines jeden Jahres (amtliche Schulstatistik) –. Änderungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen im laufenden Haushaltsjahr werden nicht berücksichtigt.
- 1.3 Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe des letzten Rechnungsergebnisses vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Abschlagszahlungen in Höhe je eines Viertels zu leisten.

2. Nach Feststellung des Haushaltsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung abzugleichen.
3. Dem Kreis Wesel sind auf Anforderung die Verzeichnisse der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlagen vorzulegen.

§ 5

Der für die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Finanzausgleiches nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz dem Schulverband zugewiesenen Betrag (Schüleransatz) ist an den Kreis Wesel zu den von der Bezirksregierung festgelegten Auszahlungsterminen weiterzuleiten.

§ 6

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1998 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Jahren zum Schluß eines Schuljahres durch Einschreiben kündbar.
3. Hinsichtlich der Anpassung und Kündigung der Vereinbarung in besonderen Fällen gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz NW.

Xanten, den 7. Juli 1998

Für den Schulverband
Der Schulverbandsvorsteher
Trauten
Schulverband

Im Auftrage
Flintrop
Stadtoberverwaltungsrat

Wesel, den 30. Juni 1998

Für den Kreis Wesel

Der Landrat
Nebe

In Vertretung
Dr. Müller
Kreisdirektor

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 11 Absatz 6 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (GV. NW. S. 426) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) die zwischen dem Schulzweckverband „Schule für Lernbehinderte und Erziehungshilfe in Xanten (Sonderschule)“ und dem Kreis Wesel geschlossenen öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines regionalen fachrichtungsübergreifenden sonderpädagogischen Förderzentrums im Raum Sonsbeck, Alpen, Xanten.

Hartmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 226

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

282 Änderung der Satzung der Deichschau Hüthum-Elten/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.86/95 a

Düsseldorf, den 10. August 1998

Der Erbentag der Deichschau Hüthum-Elten hat am 5. August 1998 beschlossen, das Verbandsgebiet der Deichschau auf das noch verbandsfreie Gebiet Emmerich-Elten auszudehnen. Die Deichschau Hüthum-Elten übernimmt dann u. a. die Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung in diesem Bereich von der Stadt Emmerich in ihre Zuständigkeit.

Auf Antrag der Deichschau wird ihre Satzung vom 4. Juni 1998 (Abl. Reg. Ddf. 1998, S. 135) wie folgt geändert:

1. § 5 „Verbandsgebiet“ wird wie folgt geändert:

„§ 5

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Hüthum-Elten umfaßt:

- Gemarkung Borghees,
- Gemarkung Elten,
- Gemarkung Emmerich
Flur 26, 27, 29 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw.,
- Gemarkung Hüthum
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 tlw., 7 tlw., 8, 9 tlw., 10, 11, 14 bis 24 einschließlich,

- Gemarkung Klein Netterden
Flur 11 tlw.

(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, Maßstab 1:50 000, zu entnehmen. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.“

2. § 9 „Zusammensetzung und Wahl des Erbentages“ wird in Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Erbentag besteht aus 9 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Besetzung des Erbentages erfolgt nach folgenden Kriterien:

1 Mitglied ist aus dem Kreis der Grundstückseigentümer der Gemarkungen Borghees, Emmerich und Klein Netterden zu wählen, jeweils 4 Mitglieder des Erbentages sind aus dem Kreis der Grundstückseigentümer der Gemarkungen Hüthum und Elten zu wählen. Für den Vertretungsfall werden 3 Vertreter (einer aus den Gemarkungen Borghees, Emmerich und Klein Netterden und jeweils einer aus den Gemarkungen Hüthum und Elten) gewählt.“

3. § 10 „Amtszeit des Erbentages“ wird in Abs. 1 S. 2 wie folgt geändert:

„Das Amt endet am 31. März, erstmals am 31. März 2003.“

4. § 14 „Zusammensetzung und Wahl des Deichstuhles“ wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Der Deichstuhl besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind

- dem Deichgräfen,

- 4 weiteren Mitgliedern (Heimräte).

Es ist ein Deichstuhlmitglied aus dem Kreis der Grundstückseigentümer der Gemarkungen Borghees, Emmerich und Klein Netterden sowie jeweils zwei Deichstuhlmitglieder aus dem Kreis der Grundstückseigentümer der Gemarkungen Hüthum und Elten zu wählen.“

5. § 15 „Amtszeit des Deichstuhles“ wird in Abs. 1 S. 2 wie folgt geändert:

„Das Amt endet am 31. März, erstmals am 31. März 2004.“

6. § 46 „Übergangsvorschriften“ erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Ausdehnung der Deichschau Hüthum-Elten erfolgt am 31. März 1999 die Wahl des Erbentages durch alle Verbandsmitglieder sowie die Wahl des Deichstuhles durch den neuen Erbentag.

(2) Die derzeitigen Erbentags- und Deichstuhlmitglieder der Deichschau Hüthum-Elten sowie der Deichgräf bleiben bis zur Wahl des Erbentages und des Deichstuhles am 31. März 1999 im Amt.“

7. § 47 „Inkrafttreten“ wird wie folgt gefaßt:

„Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.“

Im Auftrag

Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 228

283

Auflösung des Deichverbandes Mündelheim

Bezirksregierung
54.15.11

Düsseldorf, den 13. August 1998

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Deichverbandes Mündelheim

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in Verbindung mit § 62 Abs. 3 WVG löse ich den Deichverband Duisburg-Mündelheim auf.

Diese Auflösung ist dadurch begründet, daß die Organe des Deichverbandes nicht mehr zu aktivieren sind.

Die dem Verband satzungsgemäß obliegenden Aufgaben sind von der Stadt Duisburg, soweit sie auf Duisburger Stadtgebiet anfallen und von der Stadt Düsseldorf, soweit sie auf Düsseldorfer Stadtgebiet anfallen, übernommen worden.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung bei

Frau Sabine Hoster
Stadtverwaltung Duisburg
- Amt für kommunalen Umweltschutz -
Oberstraße 5
47049 Duisburg

geltend zu machen.

Das nach der vollständigen Abwicklung der Auflösung des Deichverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird der Stadt Duisburg übertragen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 229

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

284

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Freitag, dem 11. September 1998, 15.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Formalien
- 2 Wahl des 1. Stellv. Verbandsvorstehers
- 3 Haushaltsangelegenheiten 1997
 - 3.1 Prüfbericht zur Haushalts- und Vermögensrechnung
 - 3.2 Entlastung für 1997

- 4 Haushaltsangelegenheiten 1998
Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 5 Saisonbericht 1998
- 6 Haushaltsangelegenheiten 1999
 - 6.1 Tarife und Entgelte
 - 6.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1999
 - 6.3 Investitionsprogramm und Finanzplan 1998 bis 2002
- 7 Neufassung der „Seeordnung“
- 8 Betriebsangelegenheiten
- 9 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Formalien
- 2 Steppenplan
- 3 Verschiedenes

Düsseldorf, den 4. August 1998

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Regine Thum

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 229

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichteter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach